

## **Vortrag Wasserwirtschaft und Wald – Kooperationen und Konfliktfelder am 24. November 2010 in Hannover, hier: Fazit**

---

### Zu 1. Trinkwasserversorgung

Seit Jahrzehnten hat sich die freiwillige Kooperation zwischen den Trinkwasserunternehmen und der Land- und Forstwirtschaft zum vorbeugenden Grundwasserschutz bewährt. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstbewirtschaftung werden nach den Verträgen die Forstwirtschaft und Landwirtschaft grundsätzlich gleichbehandelt. Soweit ein Forstbetrieb auf seinen Flächen aufgrund des Trinkwasserschutzes bei der Bewirtschaftung weitergehende Anforderungen (über die ordnungsgemäße Waldwirtschaft hinaus) berücksichtigen muss und ihm hierdurch nachweisbar wirtschaftliche Nachteile entstehen, so sieht das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) in § 28 Abs. 3 Nr. 4 auch bereits heute schon einen Ausgleichsanspruch für die Forstwirtschaft analog zur Landwirtschaft vor. Wird allerdings ganz regulär entsprechend der Empfehlungen der Anbauberatung ohne Mehraufwand gewirtschaftet, so kann dies nicht durch die Wasserversorger finanziert werden. Ein pauschaler oder gesetzlicher Anspruch auf eine „Gewinnbeteiligung“ wird abgelehnt. Die Verbände (ca. 80 % vom Marktanteil im ländlichen Raum in Niedersachsen) arbeiten ohne Gewinnerzielungsabsicht kostendeckend. Der Durchschnitts-Trinkwasserpreis pro m<sup>3</sup> ist in Niedersachsen der zweitgünstigste in Deutschland (1,35 Euro) und auch in Sachsen-Anhalt unter dem Durchschnitt. Zudem ist eine pauschale Aussage, Wald würde Trinkwasserressourcen besonders begünstigen, heute nicht mehr haltbar.

### Zu 2. Umsetzung EG-Wasserrahmenrichtlinie

Wasserwirtschaft und Waldbewirtschaftler finden nunmehr nach 10 Jahren der Planung Rahmenbedingungen vor, die insbesondere bei den Fördergrundsätzen stimmig zu sein scheinen. In Sachsen-Anhalt wird die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu 100 % vom Land gefördert und trifft daher grundsätzlich keinen Grundstückseigentümer. In Niedersachsen liegt die Quote für die Oberflächengewässer bei 90 zu 10, wobei die Verbände den Eigenanteil mittels Drittmittel einwerben können. Auch die Zielerreichung ist in den Flussgebieten mit dem Stichwort „Fristverlängerung“ der Realität angepasst worden. Die Einrichtung der Gebietskooperationen bzw. der Beiräte haben vor Ort zu einem Prozess der Kommunikation, des Dialoges und mitunter von vertrauensbildenden Maßnahmen geführt.

### Zu 3. Gewässerunterhaltung

Die Verbände sind am gemeinsamen Ziel, sehr kostengünstig die hoheitliche Aufgabe der Gewässerunterhaltung durchzuführen, massiv interessiert. Die Abweichung vom bundesrechtlichen Gewässerunterhaltungsbegriff ist in Niedersachsen mit der Aufnahme des ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss vollzogen, in Sachsen-Anhalt vorgesehen. Dies wird umfangreich begrüßt, da es der Realität der Kulturlandschaft, durch Land- und Forstwirtschaft wesentlich geprägt, entspricht. In beiden Bundesländern gilt der bewährte Flächenmaßstab. Er ist sehr verwaltungskostengünstig und behandelt jegliche Nutzungsform, auch Land- und Forstwirtschaft, gleich. Dies ist berechtigt, da der Abfluss bei allen Grundstücksnutzungen nicht so weit vom Mittelwert abweicht, dass unterschiedliche Beitragsmaßstäbe nötig wären. Dies ist seit Jahrzehnten auch von der Rechtsprechung bestätigt, zuletzt höchstrichterlich im Jahre 2007. Die Beteiligung des Berufstandes an den Organen in Sachsen-Anhalt ist durch die Weiterentwicklung der Berufenenregelung und dem aktuellen Gesetzesentwurf, dem auch der Wasserverbandstag diesbezüglich zustimmt, gewährleistet.